



Naturschutzverein Erlinsbach

Statuten

Art. 1: Name

Unter dem Namen Naturschutzverein Erlinsbach besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Erlinsbach.

Art. 2: Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, den Natur- und Vogelschutz, sowie den Landschaftsschutz in den Gemeinden Erlinsbach AG und Erlinsbach SO¹⁾ zu pflegen und zu fördern. Er sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Umfassende Anstrengungen zur Erhaltung der natürlichen Vielfalt der für die geographische Lage und Eigenart unserer Gegend typischen Tier- und Pflanzenwelt.
- b) Schutz der bedrohten Arten durch Erhaltung, Schaffung und Pflege ihrer Lebensräume und durch andere geeignete Massnahmen.
- c) Information seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit, insbesondere durch Vorträge, Exkursionen, Ausstellungen und Jugendarbeit.
- d) Kontakt und Zusammenarbeit mit Behörden und zielverwandten Organisationen.

Art. 3: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern
- c) Jugendmitgliedern (bis zum 21. Lebensjahr)
- d) Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Art. 4: Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Art. 5: Austritt und Ausschluss

Austrittsgesuche auf Ende des Kalenderjahres sind dem Vorstand bis zum 30. November einzureichen.

Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Art. 6: Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied (Sektion) des Birdlife Aargau Natur- und Vogelschutz¹⁾.

Art. 7: Organe

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 8: Mitgliederversammlung (MV)

Die ordentliche MV findet alljährlich vor Ende März statt.

Die Einladung zur MV ist mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Eine ausserordentliche MV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche MV durchzuführen.

Die Mitglieder können bis 4 Wochen vor der Versammlung zuhanden der MV Anträge schriftlich einreichen.

Die ordentliche MV behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisoren
- e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Genehmigung des Jahresprogrammes
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Genehmigung von Ausgaben über Fr. 1'000.-
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Verschiedenes

Die unter a), b), c), f), und g) aufgeführten Geschäfte sind an jeder ordentlichen MV zu behandeln.

Art. 9: Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Altersjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme.

Familienmitglieder verfügen über zwei Stimmen, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind.

Art. 10: Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Er wird von der MV für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Präsident oder die Präsidentin wird durch die MV bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, für welche nicht ausdrücklich die MV zuständig ist.

Art. 11: Revisoren

Die MV wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor auf drei Jahre. Sie prüfen die Rechnung und stellen der MV schriftlich Bericht und Antrag. Die Revisoren sind wiederwählbar.

Art. 12: Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den freiwilligen Zuwendungen, den Beiträgen der Gemeinde(n) und sonstigen Einnahmen.

Die Ausgaben ergeben sich aus dem Aufgabenkreis. Die Kassen- und Rechnungsführung erfolgt durch den Kassier gemäss den Weisungen des Vorstandes.

Art. 13: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14: Revision der Statuten

Für die Aenderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten der MV erforderlich.

Art. 15: Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten der MV notwendig. Zusammen mit den Traktanden der MV sind den Mitgliedern die Gründe, sowie das Vorgehen der Auflösung bekanntzugeben. Im Falle einer Auflösung sind das Vereinsvermögen und die Akten dem Gemeinderat Erlinsbach zur Aufbewahrung zu übergeben. Kommt es innerhalb von 5 Jahren zur Gründung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck, so hat der Gemeinderat diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist ist das Vermögen dem Birdlife Aargau Natur- und Vogelschutz¹⁾ abzugeben.

Art. 16: Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. Januar 1997 genehmigt. Sie treten nach der Beschlussfassung sofort in Kraft.

Erlinsbach, 16. Januar 1997

die Präsidentin:
Ruth Weber

der Aktuar:
Ralf-P. Wagner

¹⁾ Änderung gemäss Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2009